

Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück e.V.

Satzung

Stand: 11.10.2021

§1

Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück e.V." mit Sitz in Bersenbrück. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung des Sports, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Voraussetzungen für die Leistung von fachlichen Hilfen und persönlichen Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen und/oder mit besonderem Förder- und Pflegebedarf und deren Familien insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen, die qualifizierte Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen und durch die Darstellung der erbrachten Leistung von fachlichen Hilfen und persönlichen Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen und/oder besonderem Förder- und Pflegebedarf und deren Familien sowie die Übermittlung von Informationen, die im Interesse des begünstigten Personenkreises gegenüber Behörden, Medien, Politik und Öffentlichkeit sind. Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Schaffung von Angeboten im Bereich des Behinderten- und Inklusionssports und des Senioren- und Präventionssports verwirklicht.
- (3) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, wie der Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gGmbH, der Bersenbrücker Gemeinnützige Werkstätten GmbH, der Reha-Aktiv Bersenbrück GmbH, der BeTec GmbH, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, der Förderung des Sports, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Kirchliche Ausrichtung

- (1) Der Verein schließt sich sowohl dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. wie auch dem Diakonischen Werk der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V. als den christlichen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege an.
- (2) Der Verein wendet kirchliches Arbeitsrecht an. Eine Neubestimmung der im Verein anzuwendenden kirchlichen Regelungen wie Mitarbeitergesetz, Mitarbeitervertretungsgesetz und Tarifwerk bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bischofs des Bistums Osnabrück wie auch des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
- (3) Soll die kirchliche Zuordnung geändert werden, so sind der Bischof des Bistums Osnabrück und das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. vorab darüber zu informieren. Die kirchliche Ausrichtung des Vereins ist Teil seiner grundlegenden Zweckrichtung.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Mitglieder im Verein sollten nur aufgenommen werden, wenn sie einer Kirche angehören, die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Juristische Personen können nur Mitglied sein, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind oder, sofern privatrechtlich organisiert, Mitglied eines Caritasverbands oder Diakonischen Werks sind. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Bischofs des Bistums Osnabrück und des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. möglich.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 9) oder Geschäftsführer.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem dem Antragsteller die Vereinssatzung zugeht. Mit dem Beginn der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins für sich als rechtsverbindlich an.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich angezeigt werden.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
- a) wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
 - b) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.
 - c) Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus im ersten Kalendervierteljahr bzw. bei einem Beitritt während eines laufenden Geschäftsjahres zum Ende des Kalendermonats fällig, in dem der Beitritt wirksam geworden ist.

§7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer).
- (2) Die Tätigkeit in den vorstehend genannten Organen ist ehrenamtlich; die Tätigkeit des besonderen Vertreters (Geschäftsführer) ist die eines hauptberuflichen Angestellten.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Im zweiten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Hinsichtlich der Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen gilt § 9 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Verwendung des Jahresüberschusses nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenführung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern (§ 9 Abs. 2),

- d) Satzungsänderungen,
 - e) Beitritt zu anderen juristischen Personen oder zu Verbänden, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen,
 - f) Auflösung des Vereines (§ 16),
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zuweist.
- (5) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und dem Bischof von Osnabrück vor Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen von § 3, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3, § 16 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs des Bistum Osnabrück und des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht natürlichen Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt sechs Mitglieder (3 evangelische und 3 katholische) jeweils für die Dauer von vier Jahren, von denen eines ein Elternteil eines betreuten geistig und/oder körperlich behinderten Menschen sein soll. Die evangelisch-lutherisch und die römisch-katholische Kirche aus der Region benennen je einen Geistlichen oder einen Laienvertreter für den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist; die Neuwahl ist jedoch unverzüglich durchzuführen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Konfession angehören. Sie wechseln sich im zweijährigen Turnus im Vorsitz ab.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind an Gesellschafterversammlungen der Heilpädagogische Hilfe Bersenbrück gGmbH teilnahmeberechtigt; die Fassung der Gesellschafterbeschlüsse durch die gemäß § 11 zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt nach einer Abstimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder gemäß der Mehrheit in nachfolgendem Absatz 6.
- (5) Zu Vorstandssitzungen haben im Bedarfsfalle der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Frist kann in Eilfällen bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; davon ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtend. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes bedarf.

§10 Besondere Vertreter

- (1) Der Verein kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Besondere Vertreter müssen entweder Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder der röm.-kath. Kirche sein. Auf die paritätische Besetzung ist zu achten.
- (2) Die besonderen Vertreter tragen die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer“.
- (3) Den besonderen Vertretern werden zur Aufgabenerfüllung zugewiesen:

Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden sowie sonstige Geschäfte der laufenden Verwaltung. Einzelheiten werden in einer gesonderten Geschäftsanweisung festgelegt.

§11 Vertretung (§ 26 BGB)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§12 Beurkundungen (§ 58 Ziff. 4 BGB)

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, worunter auch Wahlen fallen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Durch Stimmzettel - also geheim - ist jedoch abzustimmen, wenn dieses von einem/r stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/in verlangt wird.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§15
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Erstellung der Bilanz ist von einem/r Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen.

§16
Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück und das Diakonische Werk im Kirchenkreis Bramsche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Altkreis Bersenbrück zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.